

rechts gehört, die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sichern. Die zuständigen staatlichen Organe müssen sich stets von den vom Gesetz allgemein festgelegten und durch die gerichtliche Entscheidung konkretisierten strafpolitischen Zielsetzungen der jeweiligen Maßnahmen leiten lassen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Realisierung der Strafen ohne Freiheitsentzug als auch für die Strafen mit Freiheitsentzug sowie für Zusatzstrafen. Routine und Schematismus sind bei der Verwirklichung der Maßnahmen ebenso schädlich, wie dies bei ihrem Ausspruch der Fall ist.

In § 1 Abs. 2 StPO ist geregelt, daß die StPO die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegt. Dementsprechend enthält das 8. Kapitel der StPO sowie die 1. DB zur StPO² eine komplexe *prozessuale* Regelung der Aufgaben, die die zuständigen staatlichen Organe zur Verwirklichung des Zwecks der von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen zu meistern haben.

Die Strafenverwirklichung ist zwar Gegenstand des Strafverfahrensrechts, wird aber nicht vollständig dort geregelt.

So befinden sich die Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug im wesentlichen im SVWG und in der 1. DB zum SVWG. Die Verwirklichung der nach § 249 StGB erkannten staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht ist in der Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger geregelt.

Die Darlegungen dieses Kapitels konzentrieren sich auf die *strafverfahrensrechtlichen* Bestimmungen zur Strafenverwirklichung.

Die §§ 338 ff. StPO und die 1. DB zur StPO enthalten die grundlegenden Vorschriften über

- die *Zuständigkeit der für die Strafenverwirklichung verantwortlichen staatlichen Organe*;
- die *Aufgaben der Gerichte und der anderen zuständigen staatlichen Organe* bei der Strafenverwirklichung;
- die *Verantwortung der Leiter der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte* (Schöffen, gesellschaftliche Beauftragte, Kollektive der Werktätigen) bei der Strafenverwirklichung, insbesondere bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der besonderen Pflichten Jugendlicher und der Strafaussetzung auf Bewährung.

² Vgl. auch Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz vom 27. 5.1975 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen, Dokumente und Informationen des Ministers der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR - B2 - 14/75.